



Ehrenordnung der Stadt Jülich

vom 14.12.2020

in Kraft getreten am 15.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel	S.3
§ 1 Auskunftspflichten	S. 3
§ 2 Herstellung von Transparenz	S. 5
§ 3 Interessenkollision	S. 5
§ 4 Ehrenkodex	S. 6
§ 5 Inkrafttreten	S. 7
Ehrenkodex	S. 8
Auszug aus der Gemeindeordnung des Landes NRW	S. 9
Auszug aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz	S. 11
Auszug aus dem Strafgesetzbuch	S. 14

Der Rat der Stadt Jülich hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung von § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.12.2020 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

Präambel

Die kommunalen Mandatsträger (Mitglieder des Rates der Stadt Jülich und der Ausschüsse) fühlen sich verpflichtet, die Bestrebungen der Stadt Jülich hinsichtlich Transparenz ihrer Tätigkeit und Vermeidung von Bekämpfung von Korruption zu unterstützen. Aus diesen Gründen hat der Rat der Stadt Jülich unter Einbeziehung der Regelung des § 108 e Strafgesetzbuch (StGB), des § 43 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) und des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes NRW (KorruptionsbG) nachstehende Ehrenordnung beschlossen.

§ 1 Auskunftspflichten

(1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben unmittelbar nach Beginn des Mandates dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein könnten.

Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:

1. Name, Vorname
2. Anschrift, Familienstand
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.
 - d) Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes.
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
9. Grundvermögen innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt/Gemeinde.

(2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die /der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(3) Etwaige Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse sind unverzüglich dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin mitzuteilen. Im Zweifelsfällen sind Mandatsträger verpflichtet, sich durch Rückfragen zu informieren. Für Auskünfte stehen auch der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin und der/die Antikorruptionsbeauftragte zur Verfügung.

(4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

(5) Wird von einem Mandatsträger gegenüber dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin der Vorwurf erhoben, dass gegen die Verhaltensregeln verstoßen worden ist, so hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin den Sachverhalt aufzuklären und den/die Betroffene anzuhören. Das Ergebnis der Prüfung teilt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin dem Rat, im Einvernehmen mit dem/der Fraktionsvorsitzenden, in nicht öffentlicher Sitzung mit.

§ 2 Herstellung von Transparenz

- (1) Die nach § 7 KorruptionsbG zu veröffentlichen Angaben (§ 1 Abs. 1, Ziffer 1 und 3 bis 8) werden nach der Anhörung der Mandatsträger jährlich auf der Internetseite der Stadt Jülich (<https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4240/personen>) bekannt gegeben.
Ansonsten erteilte Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und seiner Ausschüsse verwendet werden (§1 Abs. 1, Ziffer 2 und 9). Auf Antrag einer Fraktion ist unter Darlegung eines berechtigten Interesses sowie unter den Voraussetzungen des § 55 GO NRW Einsicht zu gewähren. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Mandatsträger haben dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Jülich uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie Beteiligungen an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenes Vermögen und Grundbesitz zu geben, soweit es für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist (§ 6 KorruptionsbG).
- (3) Der / Die Bürgermeister(in) hat seine / ihre Nebentätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG NRW vor Übernahme dem Rat anzuzeigen. Eine Aufstellung über Art, Umfang und Vergütung (§ 53 LBG NRW) der Tätigkeiten legt er dem Rat bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres gem. § 8 KorruptionsbG vor.

§ 3 Interessenkollision

Die Mandatsträger unterliegen bei der Aufnahme von ungerechtfertigten Vorteilen dem strafrechtlich sanktionierten Verbot der Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern nach § 108 e StGB.

Etwas anderes gilt für Mitglieder in Aufsichtsräten und städtischen Unternehmen die durch den Rat bestellt wurden. Diese sind im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB Amtsträger und unterliegen damit den Vorschriften des §331 StGB (Vorteilsnahme) und des § 332 StGB (Bestechlichkeit).

In diesem Zusammenhang trifft der Rat der Stadt Jülich im Hinblick auf § 108 e Abs. 4 StGB folgende ergänzende Regelungen:

1. Mandatsträger nehmen keine Vorteile, die ihnen aufgrund ihrer Mandatstätigkeit für sich oder Dritte (z.B. Stadt oder Angehörige) angeboten werden, an. Im Hinblick auf Parteispenden sind enge Grenzen des Parteigesetzes zu beachten. Geringwertige

Aufmerksamkeiten wie z.B. Massenwerbeartikel, Kalender in einfacher Ausführung, Schreibblocks usw. dürfen angenommen werden.

2. Gastgeschenke, die in offizieller Funktion (Wahrnehmung eines Termins im Auftrag des Rates oder des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin) überreicht werden, sind im Büro des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin abzugeben.
3. In privaten, beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf Mandatstätigkeit mit dem Ziel, Vorteile im wirtschaftlichen Wettbewerb oder der Preisbildung von Waren und Dienstleistungen zu erlangen, unzulässig.
4. Bei jeder Einladung ist zu prüfen, ob sich aus der Annahme Abhängigkeiten ergeben könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Unternehmen von Netzwerken und der Kontakt mit den Vertretern aller gesellschaftlichen Gruppen zu den wesentlichen Bestandteilen der Mandatsausübung gehört. Bei Bewirtungseinladungen im Rahmen der Mandatsausübung ist stets darauf zu achten, dass die Bewirtung sozialadäquat ist. Die Teilnahme an Essen, repräsentativen Empfängen oder Festveranstaltungen ist daher für sich gesehen als sozialadäquat anzusehen, wenn die Bewirtung den Rahmen des Angemessenen und Üblichen nicht überschreitet. Die Teilnahme an darüberhinausgehenden Bewirtungen ist dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin anzuzeigen.

Nimmt der Mandatsträger an einer Veranstaltung im Auftrag des Rates auf Einladung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin teil, entfällt die Anzeigepflicht.

Bei der Annahme von Einladungen ist auch die Häufigkeit stets kritisch zu prüfen.

5. Der/Die Korruptionsbeauftragte der Stadt Jülich berät und informiert die Mandatsträger hinsichtlich auftretender Fragen. Bei Unsicherheiten, dem Verdacht einer möglichen Beeinflussung oder einer Interessenkollision in eigener Sache, informiert der Mandatsträger den Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Im Falle einer möglichen Einflussnahme kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin den Korruptionsbeauftragten hinzuziehen.

§ 4 Ehrenkodex

Die Mandatsträger verpflichten sich durch ihre Unterschrift unter dem Ehrenkodex auf die freiwillige Bindung an die Ehrenordnung der Stadt Jülich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Ehrenkodex

der Mitglieder des Rates der Stadt Jülich
und seiner Ausschüsse

Name, Vorname

Anschrift

Ich bin mir der Verantwortung bewusst, dass ich als ehrenamtliches Mitglied des Rates der Stadt Jülich bzw. seiner Ausschüsse das Ansehen der Stadt und seiner Vertretungen wesentlich mitbestimme. Das Mandat werde ich uneigennützig und zum Wohle der Stadt ausüben. In Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen verpflichte ich mich freiwillig zur Einhaltung der Regelungen der Ehrenordnung in der Fassung der Beschlussfassung vom XX.XX.XXXX und bekräftige Folgendes:

- 1) Ich werde Informationen, die nach dem Gesetz geheim zu halten sind, nicht an Dritte weitergeben und solche Informationen nicht gewinnbringend für mich oder meine Angehörigen verwenden.
- 2) Ich verpflichte mich, keine Vorteile anzunehmen, die mir aufgrund meiner Mitgliedschaft im Rat oder seiner Ausschüsse angeboten werden. Auch werde ich meine Mandatstätigkeit nicht zum Erwerb von Vorteilen nutzen.
- 3) Geschäftliche Beziehungen mit der Stadt oder mit städtischen Gesellschaften werde ich dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin anzeigen. Sonstige geschäftliche Beziehungen zu Dritten, die zu Interessenkollisionen bei der Wahrnehmung meines Mandats führen können, werde ich dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin offenlegen.
- 4) Bei Verträgen mit der Stadt oder städtischen Gesellschaften unterlasse ich jede Form der Einflussnahme, die zu meiner Bevorzugung oder zur Bevorzugung meiner Angehörigen führen kann.
- 5) Alle beruflichen und nebenberuflichen Tätigkeiten werde ich unter Beachtung der berufsrechtlichen Regelungen dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin angeben. Ehrenamtliche Tätigkeiten werde ich angeben, sofern diese zu Interessenkollisionen mit der Mandatstätigkeit führen können.

Jülich, den

Auszug aus der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen:**§ 43 Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder**

(1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die Tätigkeit als Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 32 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nicht von dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin angeordnet werden;
2. die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen die Bezirksvertretung und bei Ausschussmitgliedern der Ausschuss;
3. die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe besteht bei Ratsmitgliedern gegenüber dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen gegenüber dem Bezirksvorsteher und bei Ausschussmitgliedern gegenüber dem Ausschussvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung;
4. über Ausschließungsgründe entscheidet bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen die Bezirksvertretung, bei Ausschussmitgliedern der Ausschuss;
5. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Rat, von der Bezirksvertretung beziehungsweise vom Ausschuss durch Beschluss festgestellt;
6. Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner als Mitglieder von Ausschüssen können Ansprüche anderer gegen die Gemeinde nur dann nicht geltend machen, wenn diese im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Bezirksvertretung beziehungsweise der Ausschuss.

(3) Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen gegenüber dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin, die Mitglieder einer Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksvorsteher Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres

Mandats von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt der Rat. Die Auskunft ist vertraulich zu behandeln. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen. § 7 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (**GV. NRW. 2005 S. 8**) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(4) Erleidet die Gemeinde infolge eines Beschlusses des Rates einen Schaden, so haften die Ratsmitglieder, wenn sie

- a) in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben,
- b) bei der Beschlussfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschließungsgrund bekannt war,
- c) der Bewilligung von Aufwendungen und Auszahlungen zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.

Auszug aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz:**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, die Korruptionsbekämpfung und die Errichtung und Führung eines Vergaberegisters für:

1. öffentliche Stellen und für die in diesen Stellen Beschäftigten, auf die das Beamtenrecht, das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes oder Dienstvertragsrecht Anwendung findet,
2. die Mitglieder der Landesregierung,
3. die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Mitglieder in den Bezirksvertretungen, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Absatz 3 Gemeindeordnung, § 41 Absatz 5 Kreisordnung oder § 13 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung,
4. die Mitglieder der Organe der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
5. die juristischen Personen und Personenvereinigungen, bei denen die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der Stimmen den öffentlichen Stellen zusteht oder deren Finanzierung zum überwiegenden Teil durch Zuwendungen solcher Stellen erfolgt,
6. die natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die sich um öffentliche Aufträge bei öffentlichen Stellen oder den Stellen nach Nummer 5 bewerben.

(2) Öffentliche Stellen sind

1. die Behörden, Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen auch der Landesrechnungshof, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten, Jugendarrestanstalten und Gnadenstellen),
2. die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Regelungen gelten nicht für die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften und die ihnen zugehörigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geben, soweit es für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist, der Prüfeinrichtung uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie Beteiligung an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenem Vermögen und Grundbesitz. Art und Weise des Verfahrens, wie Mitglieder der Landesregierung einer Auskunftspflicht entsprechend Satz 1 genügen können, regelt die Landesregierung in ihrer Geschäftsordnung.

§ 7 Veröffentlichungspflicht

Die Mitglieder nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 geben gegenüber der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, die Mitglieder nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 geben gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte und Leiterinnen oder Leiter von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geben gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung schriftlich oder elektronisch Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (**GV. NRW. S. 1238**) geändert worden ist, genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Abweichend von Satz 1 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch:**§ 108e Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern**

(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,
3. der Bundesversammlung,
4. des Europäischen Parlaments,
5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.

(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar

1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie
2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.